

Stiftungsgeschäft

Zwischen der

**Landeshauptstadt Stuttgart
Marktplatz 1
70173 Stuttgart**

(im Folgenden: Landeshauptstadt Stuttgart)

und der

**Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart**

(im Folgenden: Porsche)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Porsche verpflichtet sich die rechtlich unselbstständige Stiftung der Landeshauptstadt Stuttgart „Stiftung zur Förderung der John-Cranko-Schule der württembergischen Staatstheater Stuttgart“ mit einem Stiftungsvermögen von 10.000.000 Euro (in Worten: Zehn Millionen Euro) auszustatten.
- (2)
 - (a) Die Stiftungsmittel werden, vorbehaltlich der vom Gemeinderat (Verwaltungsausschuss) in öffentlicher Sitzung zu beschließenden Annahme, jeweils im Januar in den Jahren 2014 bis 2017 in vier Raten von je 2,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Landeshauptstadt Stuttgart wird Porsche über die Beschlussfassung des Gemeinderates unverzüglich schriftlich informieren.
 - (b) Die Bereitstellung der Mittel nach § 1 Abs. (1) erfolgt weiter vorbehaltlich der Erteilung einer steuerlichen Zuwendungsbestätigung gemäß den Anforderungen der §§ 52 - 54 AO i.V.m. § 10b EStG, die die Landeshauptstadt (Stiftung) jeweils unverzüglich nach Erhalt der Mittel in den Jahren 2014 bis 2017 zugunsten von Porsche erteilen wird.
- (3) Die als Anlage beigefügte Stiftungssatzung ist Teil der Vereinbarung.

§ 2 Zuwendungsbestätigung

Die rechtlich unselbständige Stiftung „Stiftung zur Förderung der John-Cranko-Schule der württembergischen Staatstheater Stuttgart“ erteilt in den Jahren 2014 bis 2017 nach Zugang der Stiftungsbeträge jeweils eine steuerliche Zuwendungsbestätigung.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung erfolgt auf das Konto 2 002 408, BLZ 600 501 01, (IBAN: DE 28 6005 0101 0002 0024 08, BIC: SOLA DE ST) bei der BW Bank Stuttgart

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 5 Nebenabreden, Schriftform

- (1) Nebenabreden sind nicht geschlossen.
- (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Stuttgart, den

Stuttgart, den

.....
Matthias Müller
Vorsitzender des Vorstandes
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

.....
Oberbürgermeister Fritz Kuhn
Landeshauptstadt Stuttgart

.....
Lutz Meschke
Vorstand Finanzen und IT
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG